
Flüchtlinge in Deutschland.

Projekt Q – Qualifizierung der Migrationsberatung

- GGUA-Flüchtlingshilfe e.V.
- Claudius Voigt
- Südstr. 46
- 48153 Münster
- 0251-14486-26
- Voigt@ggua.de
- www.einwanderer.net

Gefördert aus Mitteln des



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

**Diese Präsentation (inkl.
Hyperlinks) findet sich auch unter:**

www.einwanderer.net

→ „Was machen wir?“ → Seminare



Übersicht:

1. Ein paar Zahlen und Hintergrundinfos
2. Zugang zum Arbeitsmarkt für Flüchtlinge
3. Ausbildungsförderung
4. Änderungen im AsylbLG
5. Geplante Bleiberechtsregelungen

Ein paar Zahlen und Hintergrundinfos

Das Aufenthaltsgesetz



Rahmenbedingungen

- Für Drittstaatsangehörige regelt den Aufenthalt das Aufenthaltsgesetz.
- Etwa 60 unterschiedliche Aufenthaltspapier mit jeweils unterschiedlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen; eine Übersicht über alle Aufenthaltspapiere, Zugang zum SGB II und zum Arbeitsmarkt finden Sie [hier](#).

Rahmenbedingungen

Die fünf Aufenthaltstitel:

Visum (4; zur Einreise)

Aufenthaltserlaubnis (50; befristet)

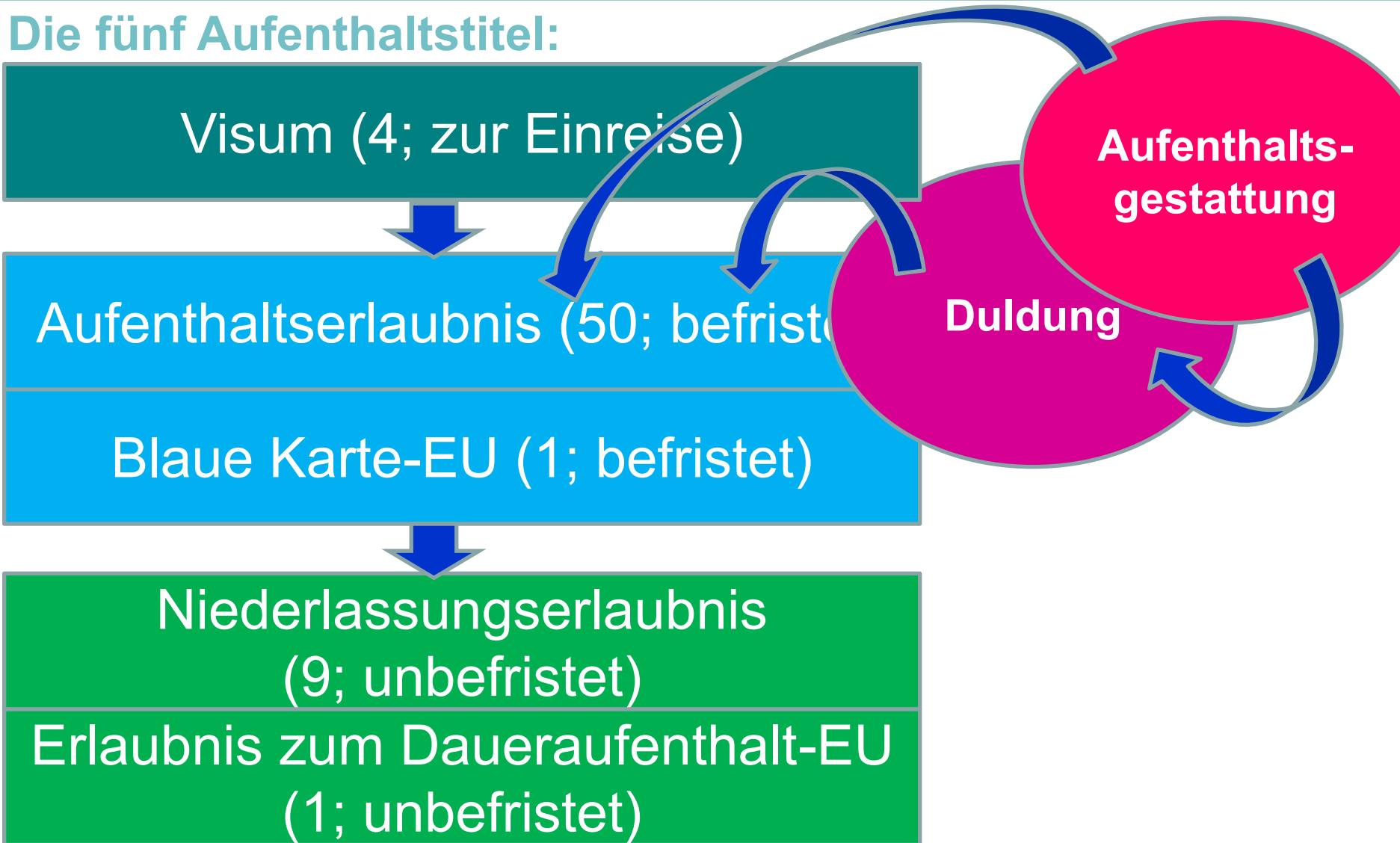
Blaue Karte-EU (1; befristet)

Niederlassungserlaubnis
(9; unbefristet)

Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU
(1; unbefristet)

Duldung

Aufenthalts-
gestattung



Und das heißt:

- Im Jahr 2013 sind 25 Prozent aller neu einreisenden drittstaatsangehörigen Personen für einen Asylantrag eingereist (Aufenthaltsgestattung) oder haben eine Duldung erhalten (→ „Flüchtlinge“).
- Hierbei handelt es sich damit (erstmalig!) um die größte Einzelgruppe.

Noch ein paar Zahlen

Entscheidungen im Asylverfahren

- Ein Asylverfahren dauerte im Jahr 2014 durchschnittlich etwa 7 Monate.
- Die „bereinigte Gesamtschutzquote“ lag im Jahr 2014 bei **48,5 Prozent**.
- Die „bereinigte Gesamtschutzquote“ lag im Januar 2015 bei **63,2 Prozent**.
- Diese und weitere Zahlen finden sich [hier](#).

Auch nach abgelehntem Asylverfahren bleiben Menschen in Deutschland.

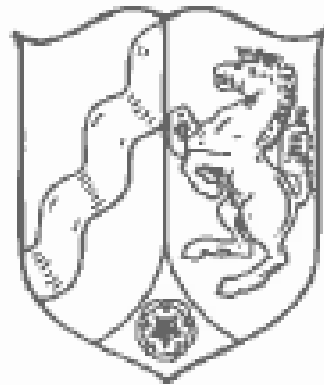
Aufhältige mit abgelehntem Asylantrag	
Summe	533.208
darunter mit dem Aufenthaltsstatus in %	
unbefristete Aufenthaltsrechte	47,2
befristete Aufenthaltsrechte	38,2
sonstiges (z.B. Duldung, kein Status gespeichert)	14,6

Familie I.

Familie I.

- Herr und Frau I. sind im Jahr 2009 mit ihren damals 13- und 8jährigen Söhnen aus Afghanistan nach Deutschland geflohen, da sie sich als Christen in Afghanistan bedroht fühlten.
- Der Asylantrag wurde als „unbegründet“ abgelehnt, da nach Auffassung der Behörde („Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“) und des Gerichts die Hinwendung zum Christentum nur „Taktik“ gewesen sei.

6 K 3848/09.A



VERWALTUNGSGERICHT ARNSBERG

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Familie I.

Die geltend gemachte Verfolgungsgefahr wegen des behaupteten Glaubensübertritts zum Christentum lässt sich nicht feststellen. In Würdigung des gesamten Klägervorbringens, insbesondere ihrer Ausführungen in der mündlichen Verhandlung, hat die Kammer nicht die Überzeugung gewinnen können, dass die angeführte Hinwendung zum christlichen Glauben auf einer innerlich gefestigten Überzeugungsbildung beruht. Die Kammer ist vielmehr davon überzeugt, dass die angeführte Hinwendung zum christlichen Glauben allein aus taktischen Gründen geltend gemacht worden ist.

Familie I.

Die von den Klägern während des Verfahrens vorgelegten Taufbescheinigungen vermögen ebenfalls nicht die Ernsthaftigkeit der Glaubenshinwendung darzulegen. Dieses wertet die Kammer vielmehr als lediglich formalen Akt, der jedoch inhaltlich ohne Substanz ist. Nach alledem hat die Kammer keine vernünftigen Zweifel daran, dass die verbal bekundete Hinwendung zum Christentum nicht auf einer die Kläger innerlich bindenden Glaubensüberzeugung beruht.

Familie I.

- Seit der Ablehnung des Asylantrags haben die Familienmitglieder eine „Duldung“.
- Das bedeutet: Eine Abschiebung nach Afghanistan ist jederzeit denkbar, sobald diese von der Ausländerbehörde durchgeführt werden kann.
- Frau I. arbeitet inzwischen in einem Minijob als Reinigungskraft in einer Bäckerei und der evangelischen Kirchengemeinde. Herr I. hat eine Teilzeitstelle als Hausmeister bei der Stadtverwaltung mit Tarifvertrag des Öffentlichen Dienstes.
- Der ältere Sohn macht eine betriebliche Ausbildung als Sanitärinstallateur. Der jüngere Sohn geht in die siebte Klasse der Sekundarschule und ist ein sehr guter Schüler.

Familie I.

- Einen Integrationskurs können die Eheleute nicht besuchen, da dies für Personen mit Duldung nicht möglich ist. Daher lernen sie deutsch in einem ehrenamtlich organisierten Sprachunterricht.
- Seit mehreren Jahren wartet die Familie darauf, ob sie ein Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten kann oder nicht.
- Sie erhalten ergänzende Leistungen nach § 2 AsylbLG

Familie I.

- Nun werden die beiden Söhne eine Aufenthaltserlaubnis für „gut integrierte Jugendliche und junge Erwachsene“ nach § 25a AufenthG erhalten, da sie die Voraussetzung von sechs Jahren Voraufenthalt erfüllen, mit der sie dem Grunde nach leistungsberechtigt nach dem SGB II werden.
- Im Sommer werden auch die Eltern eine Aufenthaltserlaubnis nach einer neuen Bleiberechtsregelung (§ 25b AufenthG) erhalten (Voraussetzung: 6 Jahre Aufenthalt und Arbeitsmarktintegration), mit der diese dann ebenfalls leistungsberechtigt nach dem SGB II werden.

Weltneuheit

**Arbeitsmarktzugang mit Duldung
und Aufenthaltsgestattung**

Arbeitsmarkt

- Zugang zum Rechtskreis SGB III auch mit Gestattung und Duldung von Beginn des Aufenthalts (in den ersten drei Monaten nur Beratung, danach sämtliche Instrumente der BA)
- Die Bundesregierung geht für das Jahr 2015 von 160.000 neuen potenziellen Kund*innen mit Aufenthaltsgestattung aus.



Arbeitsverbot bei Duldung (§ 33 BeschV):

Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, darf die Ausübung einer Beschäftigung nicht erlaubt werden, wenn

1. sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder
 2. aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihnen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden können.
- (2) Zu vertreten haben Ausländerinnen oder Ausländer die Gründe nach Absatz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn sie das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführen.

Person in
Duldung oder
Gestattung nach 3
Monaten Aufenthalt

14 Tage
(§ 36 BeschV)



→ Ein reales Beispiel aus Münster

G. ist armenischer Staatsangehöriger, 20 Jahre alt, seit zwei Jahren in Deutschland. Sein Asylantrag ist vor vier Monaten abgelehnt worden und er ist im Besitz einer Duldung. Die Ausländerbehörde verlangt von ihm, dass er einen Pass vorlegt, damit sie ihn abschieben kann.

G. hat nun das Angebot eines Arbeitgebers, eine Ausbildungsstelle als Maler und Lackierer anzutreten.

Die Ausländerbehörde lehnt die Erteilung einer Arbeitserlaubnis ab (§ 33 BeschV).

Downloads

Downloads

- Zusammenfassung: Erleichterungen beim Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge (November 2014)
- Arbeitshilfe: Zugang zur Beschäftigung mit Duldung und Aufenthaltsgestattung (November 2014)
- Leitfaden: Arbeitserlaubnisrecht für Flüchtlinge und MigrantInnen (November 2014), Projekt AZF II
- Hinweise der niedersächsischen Landesregierung zur Unterscheidung von Praktika und Hospitationen (März 2015)
- Formular: Antrag auf Beschäftigungserlaubnis
- Formular: Stellenbeschreibung des Arbeitgebers

Weitere Materialien

- Arbeitshilfe: AsylbLG oder SGB II?
- Übersicht: Zugang zum SGB II und zum Arbeitsmarkt für drittstaatsangehörige Ausländer innen (Stand: März 2015)
- Broschüre: Grundlagen des Asylverfahrens
- Broschüre: Änderungen im AsylbLG